



Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch Personen, die in deren Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022

PDF ISBN 978-92-9487-056-8 doi:10.2847/25545 BZ-06-22-117-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union, 2022

Titelbild: Irina_Strelnikova, © iStock, 2021

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Bei Verwendung oder Wiedergabe von Fotos oder sonstigem Material, das nicht dem Urheberrecht der EUAA unterliegt, muss die Zustimmung direkt bei den Urheberrechtsinhabern eingeholt werden.





Einführung in das Instrument

Die in diesem Instrument enthaltenen Informationen sind nicht erschöpfend, sondern stellen eine Zusammenstellung von Hinweisen und praktischen Tipps für die Aktenprüfung dar ⁽¹⁾. Damit sollen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die assoziierten Länder (EU+-Länder) bei ihren operativen Tätigkeiten im Bereich der Neuansiedlung unterstützt werden.

Wozu dient dieses Instrument?

Dieser Leitfaden hilft Sachbearbeitern, vorgeschlagene Neuansiedlungsfälle mittels Aktenprüfung, d. h. auf Grundlage eingegangener UNHCR-Unterlagen (Resettlement Registration Form, RRF ⁽²⁾, oder Identification Based Methodology, IBM) zu bewerten. Er beschreibt eine Reihe von Tätigkeiten, die bei der Bearbeitung solcher Anträge anfallen. Der Leitfaden enthält praktische Informationen zu allen Aspekten der Auswahl nach Aktenlage. Die Vorgehensweise ist in drei Abschnitte unterteilt, in denen jeweils eine spezifische Verfahrensphase behandelt wird.

Warum wurde dieses Instrument entwickelt?

Mit dem Leitfaden sollen neue sowie bestehende Neuansiedlungsländer unterstützt werden, indem beschrieben wird, wie die Verfahren zur Auswahl von Flüchtlingen „nach Aktenlage“ verbessert werden können.

Wer sollte diesen Leitfaden nutzen?

Der Leitfaden richtet sich an Bedienstete, die in den bestehenden und in neuen Neuansiedlungsländern in Europa mit Programmen zur Neuansiedlung befasst sind. Er ist nicht nur als hilfreiches Instrument für Bedienstete zu sehen, die noch nie an einem Neuansiedlungsprojekt beteiligt waren und daher von zusätzlichen Leitlinien profitieren könnten, sondern auch als eine Art Gedächtnisstütze für Bedienstete mit jahrelanger Erfahrung in dem Bereich.

⁽¹⁾ Dieses Instrument wurde ursprünglich im Rahmen des Projekts *Facilitating Resettlement and Refugee Admission through New Knowledge* (Erleichterung der Neuansiedlung und Aufnahme von Flüchtlingen durch Wissensvermittlung, EU-FRANK) entwickelt. Das aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds finanzierte Projekt wurde von der schwedischen Migrationsbehörde betreut. Die im Rahmen von EU-FRANK entwickelten operativen Instrumente für die Neuansiedlung wurden von der EUAA im Zuge ihrer Übergabe einer Qualitätskontrolle unterzogen.

⁽²⁾ UNHCR Resettlement Handbook, 2011, verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/46f7c0ee2.pdf>



Auswahl nach Aktenlage

Bei der Aufstellung eines Neuansiedlungsprogramms kann sich ein Land entweder für eine Auswahlmission entscheiden, die die zusätzliche Anhörung von Flüchtlingen ermöglicht, oder für ein Verfahren, bei dem Flüchtlinge „nach Aktenlage“ ausgewählt werden, das auf den Anhörungen basiert, die das UNHCR mit diesen Flüchtlingen durchgeführt hat, und auf dem Registrierungsformular für die Neuansiedlung (Resettlement Registration Form, RRF). Dieser Praxisleitfaden behandelt die Auswahl nach Aktenlage.

Es gibt eine Reihe möglicher Gründe, warum sich ein Land für die Auswahl nach Aktenlage entscheidet. Dazu zählen die Neuansiedlung aus einem Aufnahmeland, in das keine Auswahlmission geplant ist, die Dringlichkeit eines Falls, dessen Bearbeitung nicht bis zur nächsten geplanten Auswahlmission warten kann, oder Sicherheitsbedenken sowie andere Beschränkungen, die eine Auswahlmission verhindern. Wird die Aktenprüfung als Methode zur Entscheidung über Neuansiedlungsfälle gewählt, erleichtert dies die Abwicklung von Fällen, die vom UNHCR als dringend oder als Notfälle eingestuft werden und bei denen keine Anhörung oder Auswahlmission

durchgeführt werden kann. Bei der Auswahl nach Aktenlage wird ein Fall ausschließlich anhand der vorhandenen Unterlagen wie dem RRF oder anderer Dokumente zu dem Fall unter Einbeziehung zentraler nationaler und internationaler Akteure geprüft. Dies bedeutet, dass es beim Entscheidungsprozess und bei der Übermittlung von Informationen zu Verzögerungen kommen kann. Die betreffenden Fälle werden in der Regel jeweils nur einem Land vorgeschlagen. Ist die Schutzsituation jedoch besonders problematisch, kann der UNHCR bei verschiedenen Neuansiedlungsländern auch parallel Anträge einreichen.

Neuansiedlungsländer, die beschließen, Flüchtlinge nach Aktenlage auszuwählen, bewerten die Fälle, die ihnen vom UNHCR vorgeschlagen werden.

Es sollten klare Verfahren für die Auswahl nach Aktenlage festgelegt und die Rollen aller zentralen, am Neuansiedlungsprozess beteiligten Akteure definiert werden. Ferner empfiehlt es sich, verbindliche Fristen für den Entscheidungsprozess festzusetzen, die vor allem bei Notfällen und dringenden Fällen einer Neuansiedlung unverrückbar sind.



ABSCHNITT I. VERPFLICHTUNG ZUR NEUANSIEDLUNG

1.1. Ersuchen um Neuansiedlungsvorschläge

Wenn ein Neuansiedlungsland das UNHCR um Vorschläge von Fällen für eine Neuansiedlung ersucht, übermittelt ihm das UNHCR die entsprechenden Akten mit allen Informationen einschließlich der erforderlichen Dokumente, die das Neuansiedlungsland benötigt, um über die Neuansiedlung der betreffenden Flüchtlinge zu entscheiden. Dies geschieht in der Regel in Form eines RRF ⁽³⁾.

Das Formular enthält folgende Abschnitte:

1. Fallbezogene Informationen
2. Biografische Daten zu der Person
3. Verwandte des Hauptantragstellers und Ehepartners, die nicht in den Vorschlag eingebunden sind
4. Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
5. Neuansiedlungsbedarf und Priorisierung
6. Beurteilung besonderer Bedürfnisse
7. Ergänzende Bemerkungen
8. Erklärung
9. Anlagen

1.2. Auswahlkriterien für die Neuansiedlung

Jedes Neuansiedlungsland legt die Kriterien fest, die zur Bewertung der Fälle gemäß

seinem Neuansiedlungsprogramm herangezogen werden. Dies gilt auch für das Auswahlverfahren nach Aktenlage.

Die Auswahlphase wird von diesen Auswahlkriterien bestimmt. Über die Flüchtlingsdefinition hinaus kann ein Neuansiedlungsland je nach den nationalen Rechtsvorschriften und Gegebenheiten zusätzliche Kriterien definieren, die bei der Entscheidung über Neuansiedlungen Beachtung finden müssen. Neuansiedlungsländer können z. B. folgende Kriterien als vorrangig ansehen: medizinische Fälle, Personen, denen ernste Gewalt und/oder Folter droht, tatsächliche Gewalt- oder Folteropfer, vulnerable Gruppen wie Familien mit weiblichem Haushaltsvorstand oder Personen mit von der Norm abweichender sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität, Familien/Familiengruppen oder Alleinstehende, spezifische Flüchtlingsgruppen, bestimmte geografische Gebiete. Die vom UNHCR verwendete Methodik zur Ermittlung von Neuansiedlungsfällen und die Priorisierung der Einzelfälle, die vorgeschlagen werden sollen, orientieren sich allerdings am Schutzbedarf und nicht an den Auswahlkriterien der Neuansiedlungsländer. Dennoch werden die Auswahlkriterien der Neuansiedlungsländer bei der Entscheidung, welches Land zum Zeitpunkt der Übermittlung der Vorschläge kontaktiert werden soll, berücksichtigt.

⁽³⁾ Einige Neuansiedlungsländer sind mittlerweile technisch in der Lage, Daten zu Neuansiedlungsfällen vom UNHCR als verschlüsselte XML-Datei entgegenzunehmen, die (seit Ende 2019) direkt vom Registrierungs- und Fallbearbeitungssystem des UNHCR in das System des Neuansiedlungslands eingespeist werden können, was die Versendung von Dateien per E-Mail überflüssig macht.



1.3. Prioritäten und Kategorien der UNHCR-Vorschläge

Die Neuansiedlungsvorschläge sind in drei Prioritätskategorien unterteilt, die sich nach Dringlichkeit unterscheiden:

- **Notfälle:** Ist die Sicherheit eines Flüchtlings bedroht oder droht ihm eine medizinische Notlage, ist eine sofortige Entscheidung und/oder Ausreise in ein Neuansiedlungsland geboten. Bei Notfällen sollte eine Entscheidung möglichst innerhalb von 24 Stunden getroffen und die Ausreise in der Regel innerhalb weniger Tage arrangiert werden. Eine derart beschleunigte Bearbeitung kann eine Zurückweisung verhindern oder andere schutzbezogene Risiken verhüten.
 - **Dringende Fälle:** Flüchtlinge in Situationen, die eine zügige Neuansiedlung nötig machen, wenn auch nicht unter demselben Zeitdruck wie bei Notfällen, werden als dringende Fälle eingestuft. Diese Flüchtlinge sehen sich ernststen medizinischen Risiken oder anderen Gefährdungen gegenüber, die eine rasche Neuansiedlung innerhalb von sechs Wochen ⁽⁴⁾ nach Einreichung des Vorschlags nötig machen.
 - **Normale Fälle:** Bei diesen Flüchtlingen besteht ein anhaltender, aber kein dringender Neuansiedlungsbedarf. Die Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung kann im Zuge der normalen Auswahlverfahren getroffen werden.
- Das UNHCR bewertet den Neuansiedlungsbedarf anhand der nachstehenden Kategorien, die mit dem Status oder der Situation der Antragsteller auf eine Neuansiedlung zusammenhängen:
- Rechtlicher und/oder physischer Schutzbedarf des Flüchtlings im Erstaufnahmeland (einschließlich der Gefahr einer Zurückweisung)
 - Opfer von Gewalt und/oder Folter, bei denen eine Rückkehr oder die Asylbedingungen zu einer weiteren Traumatisierung oder erhöhten Gefahr führen könnten oder für die keine geeignete Behandlung verfügbar ist
 - Medizinische Bedürfnisse, insbesondere lebensrettende Behandlungen, die im Erstaufnahmeland nicht zur Verfügung stehen
 - Schutzbedürftige Frauen und Mädchen, deren Schutz aufgrund ihres Geschlechts gefährdet ist
 - Familienzusammenführung, wenn eine Neuansiedlung die einzige Möglichkeit darstellt, um Familienangehörige zusammenzuführen, die aufgrund von Flucht oder Vertreibung durch Grenzen oder ganze Kontinente getrennt sind
 - Gefährdete Kinder und Jugendliche, bei denen die Ermittlung des Kindeswohls eine Neuansiedlung unterstützt
 - Mangel an ersichtlichen dauerhaften Alternativen, was in der Regel nur dann relevant ist, wenn in absehbarer Zukunft keine anderen Lösungen denkbar sind oder wenn die Neuansiedlung strategisch genutzt werden oder Möglichkeiten für eine übergreifende Lösung eröffnen kann

⁽⁴⁾ Zwei Wochen für die Annahme plus vier Wochen für die Organisation der Ausreise.



ABSCHNITT II. NEUANSIEDLUNGSVORSCHLÄGE

2.1. Registrierung der Neuansiedlungsvorschläge

Neuansiedlungsvorschläge werden vom UNHCR-Hauptsitz in Genf, einer regionalen Neuansiedlungsstelle oder direkt von einem UNHCR-Büro vor Ort eingereicht. Dabei wird die betreffende Akte in Form eines Anschreibens oder einer E-Mail mit angehängter RRF-Datei, die vom UNHCR erstellt wurde, übermittelt.

Nach Erhalt der Akte ist der Vorschlag in die nationale Datenbank oder in die [Vorlage für eine Jahresübersicht über die Neuansiedlungsvorschläge aufzunehmen](#).

Bei Ländern, die Mittel aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) nutzen, wird zudem angegeben, welche AMIF-Kategorie anwendbar ist.

Wenn nötig, können zusätzliche Unterlagen angefordert werden, z. B. Kopien aller Dokumente (Reisepass oder Identitätsnachweis, medizinische Unterlagen oder andere Begleitdokumente).

2.2. Ersuchen um Stellungnahme oder Ratschläge und deren Ausarbeitung

Falls in der nationalen Standardarbeitsanweisung vorgesehen, wird jeder Neuansiedlungsfall vor seiner Aufnahme ins System geprüft. Jeder vorgeschlagene Fall wird nach Erhalt an die Hauptbeteiligten weitergeleitet. Falls eine Stellungnahme oder Ratschläge als notwendig erachtet werden, können interne Abteilungen und/oder die Hauptbeteiligten mit folgenden Aufgaben betraut werden:

- Einholung von Hintergrundinformationen, z. B. Herkunftsländerinformationen (COI)
- Prüfung von Ausschlussgründen, siehe z. B. Artikel 1F der Genfer Flüchtlingskonvention ⁽⁵⁾
- Durchführung von Überprüfungen (z. B. in sozialen Medien oder in Registrierungssystemen der EU, etwa im EU-Visa-Informationssystem und im Schengener Informationssystem)
- (Fakultative) Einschätzung in Bezug auf den Prozess der Integration in die Gesellschaft des Neuansiedlungslands
- Bewertung medizinischer Aspekte

⁽⁵⁾ Artikel 1F: „Die Bestimmungen dieses Abkommens [über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951)] finden keine Anwendung auf Personen, in Bezug auf die aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, (a) dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen; (b) dass sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden; (c) dass sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.“

Mit Artikel 1F der Konvention soll Personen Schutz verweigert werden, die normalerweise Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätten, deren Handlungen sie aber als schutzunwürdig ausweisen (z. B. weil sie selbst zu Flüchtlingsbewegungen beigetragen haben), und weil verhindert werden soll, dass der Flüchtlingsstatus als Schutzschild gegen eine rechtmäßige Strafverfolgung im Heimatland benutzt wird.





- Abschätzung etwaiger Folgen für die internationalen Beziehungen durch das Außenministerium

2.3. Aktenprüfung

Immer mehr Neuansiedlungsländer führen Sicherheitsüberprüfungen durch. Sofern die nationale Standardarbeitsanweisung dies vorschreibt, ist der Vorschlag auf sicherheitsrelevante Aspekte zu untersuchen.

Nach Einholung und Erhalt aller Informationen, Ratschläge und Stellungnahmen macht der Sachbearbeiter einen Vorschlag in Bezug auf die endgültige Bewertung.





ABSCHNITT III. ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE NEUANSIEDLUNG

3.1. Entscheidungsfindung

Die Entscheidungspraxis ist je nach Neuansiedlungsland unterschiedlich. Bei manchen Neuansiedlungsfällen dürfte die Annahme oder Ablehnung klar sein, andere erfordern eventuell weitere Überprüfungen und Überlegungen.

Die Situation des betreffenden Flüchtlings im Herkunfts- und im Erstaufnahmeland sollte im Rahmen der Vorauswahl geschildert werden. Über die im RRF enthaltenen Angaben hinaus können vom UNHCR oder anderen Einrichtungen, etwa von der Botschaft oder von NRO, die sich auf dem Gebiet des internationalen Schutzes tätig sind, zusätzliche Informationen über das Herkunfts- und das Erstaufnahmeland übermittelt werden. Relevante Informationen sind zudem verschiedenen Quellen im Internet zu entnehmen (Amnesty International, Human Rights Watch, Accord, Refworld, COI-Portal der EUAA).

Gegebenenfalls kann auch ein Bewertungsformular verwendet werden.

Die Entscheidung wird in die nationale Datenbank und/oder in die [Vorlage für eine Jahresübersicht über die Neuansiedlungsvorschläge](#) eingetragen.

Wenn ein Sachbearbeiter keine Entscheidung treffen kann, gibt es verschiedene Gründe hierfür (z. B. das Warten auf Stellungnahmen oder Ratschläge oder die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen). In diesem Fall ist das UNHCR zu informieren.

Ist keine Entscheidung mit Bezug zu Artikel 1F möglich, stehen folgende

Optionen zur Verfügung, um die benötigten Informationen zu erhalten:

1. Einreichung zusätzlicher Fragen beim UNHCR, z. B. Ersuchen um spezifische Dokumente. Das UNHCR wird unter Berücksichtigung seiner Datenschutzpolitik versuchen, eine solche zusätzliche Anfrage zu beantworten, indem es entweder die in der Akte enthaltenen Informationen prüft oder den Flüchtling gegebenenfalls erneut kontaktiert.
2. Durchführung einer Videokonferenz mit dem oder den Antragstellern auf eine Neuansiedlung.

Bitte beachten Sie, dass erhebliche Verzögerungen bei der Entscheidungsfindung die Antragsteller stark belasten können.

3.2. Mitteilung der Entscheidung

Die Entscheidung wird dem UNHCR mitgeteilt. Die Mitteilung sollte auf die mit dem UNHCR vereinbarte Art und Weise erfolgen, z. B. förmlich in Form eines Anschreibens oder einer E-Mail zu dem jeweiligen Fall (angenommen/abgelehnt). Die Entscheidung ist an das Kontaktbüro am Hauptsitz des UNHCR, die regionale Neuansiedlungsstelle oder das Büro vor Ort zu senden.

Im Zuge der Übermittlung der Entscheidung an das UNHCR könnte es auch ratsam sein, sich auf eine Frist zu einigen, die zur Unterrichtung des Flüchtlings über die Entscheidung einzuhalten ist. Nach Ablauf dieser Frist können auch andere wichtige Akteure (wie die IOM oder die Botschaft) informiert werden. Falls diese



Organisationen vor Ablauf der mit dem UNHCR vereinbarten Frist über die Entscheidung informiert werden müssen, sollte klargestellt werden, dass der Flüchtling nicht vorab kontaktiert werden darf, um zu vermeiden, dass er durch eine andere Organisation als das UNHCR von der Entscheidung erfährt – sofern die nationale Regelung nichts Gegenläufiges vorschreibt.

Wird ein Fall abgelehnt, ist das UNHCR über die Gründe für die Entscheidung zu informieren. Wenn keine ausführliche Begründung möglich ist, sollten allgemeine Hinweise gegeben werden, etwa dass es sich um eine präjudizierende Entscheidung (Sicherheitsgründe, Gründe im Zusammenhang mit Gewährungs- bzw. Ausschlusskriterien) oder um eine nicht präjudizierende Entscheidung (Integrations- oder medizinische Gründe) handelt. Dies ermöglicht es dem UNHCR, den Fall erneut zu prüfen, um die Aussichten im Falle einer Einreichung in einem anderen Neuansiedlungsland zu beurteilen. Wenn das UNHCR die Ablehnungsgründe kennt, fällt es auch leichter, den Flüchtling entsprechend zu beraten. Darüber hinaus kann das UNHCR bei einer Weiterleitung des Falls an ein anderes Neuansiedlungsland dieses über die Gründe für die vorherige Ablehnung

aufklären. Wenn ein Land die Gründe für die Ablehnung des Falls nicht kennt, ist das Risiko einer neuerlichen Ablehnung womöglich höher.

3.3. Zeitpunkt der Mitteilung

In der Regel sollten Entscheidungen dem UNHCR so bald wie möglich mitgeteilt werden. Der Zeitrahmen für die Übermittlung der Entscheidungen sollte mit dem UNHCR erörtert werden, und zwar unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der jeweiligen Vorschläge (Notfälle, dringende Fälle).

3.4. Überführungsverfahren

Die Überführung in das Neuansiedlungsland erfolgt anhand der nationalen Standardarbeitsanweisung oder unter Zuhilfenahme der [Checkliste für die Organisation der Überführung](#).



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

